



Nr.: 06/2025 vom 06.02.2025 / Jahrgang 2025

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters für die Schiedsstelle Stollberg-Niederdorf

Die Aufgabe der Schiedsstelle wird derzeit von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter wahrgenommen. Nach der Wahl durch den Stadtrat erfolgt die Bestätigung durch das Amtsgericht und die Vereidigung durch den Direktor des Amtsgerichtes. Im August 2025 läuft die 5-jährige Amtszeit des derzeitigen Friedensrichters ab.

Aufgaben der Schiedsstelle:

Die Aufgabe besteht darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneveruche durchzuführen – außerhalb eines Gerichtsverfahrens. Mögliche Bereiche für eine Schlichtung sind Nachbarschaftsstreitigkeiten, Mietangelegenheiten oder Verletzung der persönlichen Ehre. Sühneverfahren sind zum Beispiel in den Bereichen Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung durchzuführen. Weitere Bestimmungen finden Sie in § 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz.

Bewerbung:

Bei Interesse an der Aufgabe der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Schiedsstelle Stollberg-Niederdorf richten Sie bitte ihre Bewerbung bis zum 30. April 2025 schriftlich oder per Mail an die

**Stadtverwaltung Stollberg, Hauptamt, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb.,
a.haenel@stollberg-erzgebirge.de.**

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Anschreiben
- Lebenslauf
- Erklärung, dass Ausschlussgründe nach § Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz nicht vorliegen
- Einwilligung, dass Auskünfte zu den Ausschlussgründen des § 4 Absatz 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden dürfen

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: stellv. Bürgermeister Roland Lippmann | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf

Anforderungsprofil:

§ 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Friedensrichter kann nicht sein, wer

- 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;*
- 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;*
- 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.*

(3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Friedensrichter soll nicht sein, wer

- 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;*
- 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;*
- 3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder*
- 4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.*

(5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Bei Fragen zu dieser Bekanntmachung wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Stollberg, Frau Hänel, Tel. 037296 94 159 oder per E-Mail an a.haenel@stollberg-erzgebirge.de.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: stellv. Bürgermeister Roland Lippmann | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf

Information zum Datenschutz:

Bis zum Abschluss des Wahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck des Wahlverfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und entsprechend den Regelungen des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) an den Präsidenten des Amtsgerichtes Aue weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.stollberg-erzgebirge.de/inhalte/stollberg/_inhalt/datenschutz/

Stollberg, 04.02.2025



Schmidt
Oberbürgermeister



Siegel

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Niederdorf | Neue Str. 5 | 09366 Niederdorf

Kontakt: Telefon: 037296 2048 | Fax: 037296 15432 | E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de

Verantwortlichkeit: stellv. Bürgermeister Roland Lippmann | Redaktion: Gemeindeverwaltung Niederdorf